

sowie bei Veräußerung des Gesamteigenthums an dem Vermögen der Gewerkschaft.

Präsident Cuno: Billigen Sie auch den §. 24, wie er uns vorgelegt worden ist? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 25.

Haftung des Gesamtvermögens für Schulden der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft ist Dritten gegenüber als berechtigtes und verpflichtetes Rechtssubject anzusehen. Für die von ihr contrahirten Schulden haftet nur das Gesamtvermögen derselben.

Präsident Cuno: Ich frage wiederum, wollen Sie auch diesen Paragraphen unverändert billigen? — Einstimmig.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 26.

Loslösung der Mitglieder von der Gewerkschaft.

Die Mitglieder der Gewerkschaft sind zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

Präsident Cuno: Auch hier ist keine Aenderung beantragt worden. Genehmigen Sie auch Ihrerseits §. 26 so wie er jetzt vorliegt? — Einstimmig.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 27.

Recht zur Veräußerung der Kuxe.

Den Mitgliedern steht frei, ihre Kuxe an jeden Dritten zu veräußern, ohne hierzu die Einwilligung der übrigen Mitglieder nöthig zu haben.

Präsident Cuno: Findet auch §. 27 Ihre Billigung? — Einstimmig.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 28.

Ausscheiden einzelner Mitglieder; Antrag auf Theilung.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst, auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Präsident Cuno: Nehmen Sie auch §. 28, wie der Ausschuss anrathet, ohne Aenderung an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 29.

Gegenbuch.

Ueber die Besitzverhältnisse der Kuxe ist von dem Bergamte, als Verwaltungsbehörde, das Gegenbuch zu führen.

Wenn ein Kux auf einen andern Besitzer übergeht, so hat der Inhaber den Kurschein bei der Gegenbuchbehörde unter Beifügung der erforderlichen Erklärung einzureichen, worauf die Uebertragung im Gegenbuche und die Bemerkung, daß solches geschehen, auf dem Kurscheine selbst erfolgt.

II. A. (4. Abonnement.)

Im Berichte heißt es:

Das

§. 29.

erwähnte Gegenbuch ist seiner Zweckbestimmung nach nichts weiter, als ein Verzeichniß der Gewerkschaftsmitglieder. Demnach ist die Bezeichnung „Gegenbuch“ unpassend und die Fassung des §. 29 wird angemessener sein, wenn es heißt:

Ueber die Besitzverhältnisse der Kuxe ist von dem Bergamte als der Verwaltungsbehörde ein Buch (Gegenbuch) zu führen zc.

Mit dieser redactionellen Bemerkung wird der Kammer die Annahme des §. 29 anempfohlen.

Aus den in den Motiven zu §. 29 angeführten Gründen ist für zweckmäßig zu erkennen, daß die Kurscheine auf den Namen und nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten. Dabei ist aber wünschenswerth, daß der Gegenschreiber dem Grubenvorstand in bestimmten Terminen über die in der Zwischenzeit im Gegenbuche vorgekommenen Veränderungen Mittheilung mache. Der Ausschuss empfiehlt daher der Kammer einen Antrag an die Staatsregierung,

„daß eine dem entsprechende Anordnung in die Ausführungsverordnung aufgenommen werde.“

Abg. Wagner (aus Marienberg): Der Ausschuss beantragt, das Wort: „Gegenbuch“ zu streichen, allein es bezieht sich das darauf, daß bereits schon ein Grubenofficiant ein eigenes Register führen mußte, es ist also das Wort: „Gegenbuch“ nicht müßig, und es würde sogar eine Verwirrung in der Bergmannssprache hervorbringen, wenn dieses Wort gestrichen werden sollte. Ich trage daher darauf an, daß das Ausschussgutachten abgeworfen wird und es bei der Regierungsvorlage bleibe.

Präsident Cuno: Die Bemerkung ist rein negativer Art, sie ist daher nicht als Antrag zu betrachten, sondern wird sich bei der Abstimmung von selbst erledigen.

Abg. Eymann: Es war allerdings auch im Ausschusse die Ansicht aufgetaucht, die der Abg. Wagner eben angeführt hat, allein man hat eben deshalb beantragt, diese Benennung in Parenthese zu setzen, weil sie noch in der bergmännischen Sprache in Gebrauch ist. Ich glaube daher, daß es für das Gesetz besser sein wird, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Debatte. Die einzige Aenderung, welche Ihnen Ihr Ausschuss im ersten Satze des §. 29 anempfiehlt, geht dahin, daß anstatt der beiden Worte: „das Gegenbuch“ folgende Worte: „ein Buch (Gegenbuch)“ gesetzt werde. Wollen Sie diesem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung geben? — Gegen 7 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie mit der jetzt beliebten Aenderung den §. 29 im Uebrigen nach der Fassung der Regierungsvorlage genehmigen? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident Cuno: Wir haben noch über einen Antrag abzustimmen, welchen der Ausschuss empfohlen hat, der Landtagschrift einzuverleiben. Er geht dahin: „Es möge